

IV. Autonomische Normen,

d. h. Rechtsvorschriften, welche nicht vom Reiche oder den einzelnen Staaten, sondern von Privaten oder Korporationen innerhalb dieser Gemeinwesen ausgehen. Für das Gebiet des Staatsrechts sind in dieser Beziehung von Wichtigkeit: die Hausgesetze der regierenden Fürstenhäuser, die Statuten der Gemeinden und anderen Kommunalverbände und die Geschäftsordnungen der parlamentarischen Versammlungen*.

§ 73.

Der Inbegriff derjenigen Rechtsätze, welche gemeinrechtlichen Quellen entnommen sind, bildet das gemeine deutsche Staatsrecht, während diejenigen Rechtsvorschriften, welche auf partikulären Quellen beruhen, als partikuläres Staatsrecht bezeichnet werden. Auch nach Gründung des Deutschen Reiches ist ein großer Teil des in Deutschland geltenden Staatsrechts partikuläres Recht geblieben. Gegenüber diesem hat die Wissenschaft die Aufgabe, die gemeinsamen Grundgedanken und Ideen, welche den verschiedenen Partikularrechten zugrunde liegen, aufzusuchen und zur Darstellung zu bringen. Allerdings besitzen die auf diese Weise gefundenen Resultate nur insoweit praktische Anwendbarkeit, als sie dem Inhalt eines einzelnen deutschen Partikularrechts entsprechen. Ein Rechtsatz, der in vielen oder allen deutschen Partikularrechten wiederkehrt, ist ein allgemeiner, aber darum noch kein gemeinrechtlicher Rechtsatz¹.

absoluten Staates und die Rezeption des römischen Rechts sind in Deutschland ein und derselbe historische Vorgang.*

* Um korporative Autonomie kann es sich bei den parlamentarischen Geschäftsordnungen nicht handeln, denn die Volkvertretungen in Land und Reich sind (vgl. unten §§ 96, 123) keine Korporationen, vielmehr kollegiallich formierte Staatsorgane. Die Geschäftsordnungen sind nicht als autonomische Satzungen, sondern eher als Verordnungen zu bezeichnen: Jellinek, System 189. O. Mayer beanstandet (Arch.Öff.R. 21 449) die Bezeichnung der parlamentarischen Geschäftsordnungen als Verordnungen, sagt aber selbst nicht, was diese Geschäftsordnungen nach seiner Ansicht sein sollen. Nach H. Schmid, Parlam. Sondergewalt u. Disziplin (zit. unten § 104 Anm. a) 21 ff. sind die Geschäftsordnungen vereinbarte Satzungen.

¹ Die Bezeichnung der allgemeinen aus einer Vergleichung der Partikularrechte abstrahierten Sätze als gemeines Recht kommt namentlich bei v. Gerber vor (Das wissenschaftliche Prinzip des gemeinen deutschen Privatrechts [Jena 1846] 239; System des deutschen Privatrechts §§ 5—7; Deutsches Staatsrecht [§ 3] 11 N. 4). Da jedoch mit dem Ausdruck „gemeines Recht“ herkömmlich ein anderer Sinn verbunden wird, so ist es vorzuziehen, für diese Sätze den Ausdruck „allgemeines deutsches Recht“ anzuwenden. Vgl. Thl. I, Einleitung in das deutsche Privatrecht (1851) § 46 ff.; H. A. Zachariä, Staatswörterbuch 2 732 ff.; H. Schulze, Einleitung § 8 und Z. f. deutsch. Staatsr. (1867) 425 ff.; Gierke, Deutsches Privatrecht I 45.